

ABWASSERREGLEMENT (Juni 1994)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition Abwasser

Abwasser ist, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter). Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder von mehreren Grundeigentümern erstellt wurden
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

Art. 3 GKP und Ausführungsplan

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

Art. 4 Aufsichtsrecht der Gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden, entsprechend dem Nutzungsplan und Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

Art. 6 Private Abwasseranlagen

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung oder zu einem öffentlichen Gewässer führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und

sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 des ZGB.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, andern Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 7 Verlegen der Leitungen

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

2. Anschlusspflicht

Art. 8 Grundsatz

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Nach Möglichkeit sind die Regenwasser (Dächer, Plätze, Strassen) getrennt zu sammeln und zu versickern oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Art. 9 Leitungserneuerungen

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Art. 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen: Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten, Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden und Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche;
- giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
- Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern
- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, usw.
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 5 Minuten Abflusszeit
- Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

Art. 11 Vorbehandlung

Vorbehandlungsanlagen sind nach der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in Bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute.

Art. 12 Nicht verunreinigte Abwasser

Grundsätzlich ist Schmutzwasserleitungen, welche in der Abwasserreinigungsanlage enden, kein Sauberwasser (Drainage, Brunnen, Quellen, unverschmutztes Kühlwasser, Wässerwasser) zuzuführen.

In Gegenden mit Mischsystem darf das Regenwasser (inkl. Schneeschmelzwasser) nur der Schmutzwasserleitung zugeführt werden, wenn keine andere zumutbare Entsorgung (z.B. Versickerung, Ableitung in Vorfluter etc.) möglich ist.

Beim Trennsystem dürfen nur häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden.

Art. 13 Bauten ausserhalb der Bauzone

Für Bauten ausserhalb der Bauzone müssen die Abwässer so behandelt werden, dass Sie den Bestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgebung genügen. Wo dies zumutbar ist, soll der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erfolgen. Andernfalls ist nach den Weisungen der zuständigen Instanzen eine eigene Reinigungsanlage zu installieren. Die Kosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.

3. Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

Art. 14 Bewilligungspflicht

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 15 Kanalisationsgesuch

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch einzureichen.

Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit bestehender und zu erstellender Kanalisation beizulegen.

Art. 16 Kontrolle und Abnahme

Dem Bauamt ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

Art. 17 Arten der Ortsentwässerung

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

- Trennsystem:

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzabwasserleitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenabwasserleitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

- Mischsystem:

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht. Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

Art. 18 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592000.

4. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 19 Art der Finanzierung

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer
- b) Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Art. 20 Gebührenansätze

Unterschieden wird zwischen

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren und
- jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren).

a) Als Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühren dienen die SIA m³

b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und

Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 21 Gebührenarif und Gebührenanpassung

Die Gebührenordnung ist im Anhang zu diesem Reglement beschrieben. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist. Dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Art. 22 Fälligkeit der Gebühren und Beiträge

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war. Die Benützungsgebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft. Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 20 Tage ab Rechnungstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

5. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 23 Haftung

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

Art. 24 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlage anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

Art. 25 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 26 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und

tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt an der Urversammlung vom **03.06.1994**.

Lax, 05.09.1994

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

GEBÜHRENORDNUNG ABWASSER

ANSCHLUSSGEBÜHREN

a) Neubauten

1. Gebäude aller Art je 100 SIA m ³		Fr. 90. --
2. - Zuschlag bei 1 - 3 Wohneinheiten	je	Fr. 2'100. --
- Zuschlag bei 4 - 14 Wohneinheiten	je	Fr. 1'750. --

- Zuschlag bei ab 15 Wohneinheiten	je	Fr. 1'400. --
3. Zuschlag je Hotelbett		Fr. 175. --
4. Zuschlag je Lagerbett		Fr. 90. --
5. Zuschlag je Restaurantsitzplatz		Fr. 6. --
6. Zuschlag für Schwimmbäder je m3 Fassungsvermögen		Fr. 20. --

b) Umbauten und Erweiterungen

1. 1% der Differenz des Schätzungswertes vor und nach obigen Arbeiten

2. Minimalbetrag entsprechend den Zuschlägen bei Neubauten

c) Alphütten

Bestehende, zu Ferienzwecken umgebaute Hütten auf der Alpe

je m3 Fr. 2.50

Für Bauten auf der Galvera erhöhen sich die Gebühren für a, b und c jeweils um 30 %.

GRUNDTAXE (jährlich)

Wohnungen, Chalets, Hotels, Restaurants, Büros, Werkstätten etc.

je Fr. 125. --

VERBRAUCHSGEBÜHR AB WASSERZÄHLER

pro m3	Fr. -- .40
Minimum	Fr. 25. --

In Fällen wo die Abgabe von Wasser ohne Wasserzähler ausnahmsweise bewilligt wird, legt der Gemeinderat die jährliche Verbrauchsgebühr pauschal fest.

Genehmigt an der Urversammlung vom 03.06.1994

Lax, 05.09.1994

GEMEINDEVERWALTUNG LAX

Genehmigt durch die Urversammlung am 03. Juni 1994..

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 28. September 1994.